

15.12.93

Antrag

der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Punkt 2 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

- " Der Bundesrat erkennt an, daß weitere Kürzungen im Bundeshaushalt 1994 erforderlich waren, da eine zusätzliche Neuverschuldung angesichts des infolge der Konjunkturschwäche erreichten hohen Niveaus der Schuldaufnahme nicht zu vertreten ist. Er bedauert gleichwohl, daß wegen der Sparerfordernisse wichtige in seinem Beschluß vom 24.09.1993 (Drs. 500/93 -Beschluß) geforderte Verbesserungen insbesondere im Forschungsbereich sowie bei den gemeinsam finanzierten Investitionen nicht berücksichtigt worden sind. Im Rahmen der künftigen Haushaltsplanungen müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um Korrekturen zugunsten verbesserter investiver und zukunftswirksamer Ausgabenstrukturen vorzunehmen.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993

...

Der Bundesrat stellt fest, daß mit der Einigung über die Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsgesetze die Grundlage für auf Dauer angelegte Entlastungen der öffentlichen Haushalte geschaffen worden ist. Wichtig ist, daß wesentliche Verlagerungen zu Lasten der Sozialhilfeträger und damit der Kommunen vermieden werden konnten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere substantielle Entlastungen, insbesondere auch zugunsten der Kommunen zu ermöglichen. Ansatzpunkte sieht der Bundesrat vor allem im Bereich bundesgesetzlicher Standards und Leistungsnormen, beispielweise Mindestausstattungsstandards für Kindergärten, öffentliche Verkehrseinrichtungen sowie finanzwirtschaftlich vertretbare Regelungen für neue umweltpolitische Zielsetzungen, wie den Bodenschutz und die Einführung der dritten Reinigungsstufe für kommunale Abwasseranlagen."